

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Bestimmungen für die Benutzung der Fernsprechanschlüsse

[urn:nbn:de:bsz:31-217395](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217395)

	Worttare. M.		Worttare. M.
5. Arizona Territ., California, Idaho, Ma- nitoba, Nevada, Oregon, Utah, Wan- couver Isl., Washington . . . . .	1.60	Selwyn, Tagish, White Horse . . . . .	2.85
6. New-Jersey: Hoboken, Jersey City . . . . .	1.05	Cowley . . . . .	3.20
übrige Anstalten . . . . .	1.20	Dawson-Fifty-Forty Mile, Northern In- ternational Boundary, Ogilvie, Stewart River . . . . .	3.25
7. New-York: New-York (Stadt) sowie sämtliche im „Verzeichnis der für den internationalen Verkehr geöffneten Tele- graphenanstalten“ mit [New-York City] bezeichn. Anstalten . . . . .	1.05	übrige Anstalten . . . . .	1.60
übrige Anstalten . . . . .	1.20	14. Alaska . . . . .	2.70
8. Florida: Pensacola . . . . .	1.30	15. Bahama-Inseln . . . . .	2.55
Key West . . . . .	1.60	16. Bermuda-Inseln . . . . .	2.60
übrige Anstalten . . . . .	1.50	17. Turks-Inseln . . . . .	3.10
9. Louisiana: New-Orleans . . . . .	1.30	Westindien (via: Ceyden, Azoren) = RO =:	
übrige Anstalten . . . . .	1.50	Antigua . . . . .	4.50
10. Minnesota: Duluth, Minneapolis, St. Paul, South St. Paul, Stock Yards Winona . . . . .	1.30	Barbados . . . . .	4.90
übrige Anstalten . . . . .	1.50	Cuba: Havana . . . . .	1.75
11. Missouri: St. Louis . . . . .	1.30	übrige Anstalten . . . . .	1.90
übrige Anstalten . . . . .	1.50	Curacao . . . . .	6.90
12. British-Columbia: Esqinton, One hundred and fifteen Mile House Alexandria, Barkerville, Lillooet One hundred and fifty Mile House, Pavilion, Duesnelle, Soda-Creek . . . . .	1.85	Dominica (kl. Antillen-Insel) . . . . .	4.30
Blackwater Fraser Lake . . . . .	2.—	Grenada . . . . .	4.80
Aberdeen Cannery, Hazelton, Mauricez- town, Port Simpson, Steena Canyon, Telegraph Creek . . . . .	2.45	Guadeloupe . . . . .	5.30
Atlin . . . . .	2.85	Jamaica . . . . .	3.10
Benett, Fraser, Log Cabin, Pennington, Summit (White Pass) . . . . .	3.20	Les Saintes . . . . .	5.30
übrige Anstalten . . . . .	1.60	Marie-Galante . . . . .	5.30
13. Northwest Territories: Big Salmon, Cariboo Crossing, Five Fingers, Fort Serkirk, Hootalinqua, Lower Labarge,		Martinique . . . . .	5.30
		Porto-Rico . . . . .	4.30
		St. Christoph (St. Kitts) . . . . .	4.80
		St. Croix . . . . .	5.40
		San Domingo: Haïti, Republik: Kap Haïtien, Môle St. Nicolas, Port au Prince . . . . .	5.50
		übrige Anstalten . . . . .	7.65
		San Domingo, Republik: sämtliche Anstalten . . . . .	6.65
		St. Lucia . . . . .	4.65
		St. Thomas . . . . .	5.15
		St. Vincent (Westindien) . . . . .	4.75
		Trinidad, Insel . . . . .	5.25

## Bestimmungen für die Benutzung der Fernsprechan schlüsse.

### A. Bei Ortsfernspreehneken und Umschaltestellen.

#### 1. Haupt- und Nebenstellen.

Die unmittelbar an die Vermittlungsstelle geführten Anschlußleitungen mit ihren Sprechstellen bilden Hauptanschlüsse (Hauptstellen).

An welche Vermittlungsstelle die Sprechstellen anzuschließen sind, wird von der Telegraphenverwaltung bestimmt; in der Regel erfolgt die Anschließung an die nächste Vermittlungsstelle. Grundstücke, die weiter als 15 km von der (Haupt-)Vermittlungsstelle entfernt sind, werden nicht angeschlossen.

Ausnahmsweise kann auf Antrag die Anschließung eines Grundstücks an eine andere als

die nächste Vermittlungsstelle innerhalb der Entfernungsgrenze von 15 km erfolgen, sofern der Antragsteller ein berechtigtes Interesse daran geltend macht und vom Standpunkte der Telegraphenverwaltung Bedenken nicht entgegenstehen. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die Anschließung von Sprechstellen in Orten mit mehreren Vermittlungsstellen.

Sprechstellen nach den besonderen Bestimmungen für den Vorortverkehr oder für Bezirksfernspreehneke werden an eine andere als die nächste Vermittlungsstelle nur ausnahms-

weise und auch nur dann angeschlossen, wenn sowohl bei dem nächsten als auch bei dem anderen Ortsnebe die Zahlung von Pauschgebühren für Gespräche im Vororts- oder Bezirksverkehr gestattet ist.

Im Bereiche von Ortsneben, bei denen der Betrieb der Fernleitungen räumlich getrennt von dem Vermittlungsdienste für den Ortsverkehr wahrgenommen wird, können zur Erleichterung und Beschleunigung des Fernverkehrs Anschlüsse unmittelbar an das Fernzimmer geführt werden. Diese Anschlüsse, für welche die im Ortsverkehr geltende Pauschgebühr zu entrichten ist, dienen ausschließlich zur Anmeldung und Führung von Ferngesprächen.

Die Teilnehmer können in ihren auf dem Grundstück ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen Nebenstellen errichten und mit dem Hauptanschlusse verbinden lassen.

Flächen, die durch fremden Grund und Boden, öffentliche Wege, Plätze oder öffentliche Gewässer von dem Grundstück des Hauptanschlusses getrennt sind, gelten als besondere Grundstücke.

Diejenigen Teilnehmer, welche die Pauschgebühr zahlen, können in den auf dem Grundstück ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen anderer Personen oder in Wohn- und Geschäftsräumen auf anderen Grundstücken, mit Zustimmung der Berechtigten, Nebenstellen, die nicht weiter als 15 km von der (Haupt-)Vermittlungsstelle entfernt sind, errichten und mit ihrem Hauptanschlusse verbinden lassen. Dies ist auch zulässig, wenn Haupt- und Nebenstellen im Bereiche verschiedener Ortsneben liegen. Jedoch werden an Hauptanschlüsse, für welche die Vororts- oder Bezirkspauschgebühr gezahlt wird, Nebenstellen in Orten, die nicht zum Bereiche des Vororts- oder Bezirksnebes gehören, nur dann angeschlossen, wenn die Nebenstellen dem Inhaber des Hauptanschlusses gehören.

Als Nebenanschlüsse gelten auch Leitungen zur unmittelbaren Verbindung verschiedener Hauptanschlüsse.

Mehr als fünf Nebenanschlüsse dürfen mit demselben Hauptanschlusse nicht verbunden werden. Den Teilnehmern ist überlassen, die Herstellung und Instandhaltung der auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschlüsse durch die Telegraphenverwaltung oder durch dritte bewirken zu lassen. Die nicht von der Telegraphenverwaltung hergestellten Nebenanschlüsse müssen den von der Telegraphenverwaltung festzusetzenden technischen Anforderungen entsprechen.

Vor der Inbetriebnahme sind die Nebenanschlüsse dem Postamte, Telegraphenamte oder Fernsprechant anzumelden, dem die Vermittlungsstelle unterstellt ist. Dieses ist befugt, jederzeit zu prüfen, ob die Nebenanschlüsse den technischen Anforderungen genügen.

Die Herstellung und Instandhaltung der nicht auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschlüsse wird der Telegraphenverwaltung vorbehalten.

Die Inhaber der Nebenstellen sind zum Sprechverkehr mit der Hauptstelle, sowie mit anderen an dieselbe Hauptstelle angeschlossenen Nebenstellen befugt. Sprechverbindungen mit dritten Personen werden ihnen in demselben Umfange gewährt wie dem Inhaber der Hauptstelle.

Münden in ein Grundstück mehrere Fernsprechanchlüsse desselben Inhabers ein, so ist der Sprechverkehr zwischen allen mit diesen Hauptanschlüssen verbundenen Nebenanschlüssen gestattet. Sind jedoch außer den Nebenanschlüssen noch Privatapparate vorhanden, für die Gebühren an die Postkasse nicht gezahlt werden, so müssen die technischen Einrichtungen so gestaltet werden, daß Gesprächsverbindungen zwischen den Privatapparaten und der Vermittlungsstelle nicht hergestellt werden können.

## 2. Art und Höhe der Gebühren.

Für den Anschluß an ein Fernsprekneß wird eine jährliche Pauschgebühr erhoben, durch deren Zahlung der Teilnehmer das Recht erwirbt, Gesprächsverbindungen zwischen seiner Sprechstelle und den an dasselbe Ortsneß angeschlossenen Sprechstellen der anderen Teilnehmer während des Tagesdienstes ohne Zahlung einer weiteren Gebühr herstellen zu lassen.

Der Teilnehmer ist indes berechtigt, statt der Pauschgebühr eine Grundgebühr für die Ueberlassung und Instandhaltung der Apparate, sowie für den Bau und die Instandhaltung der Sprechleitungen und Gesprächsgebühren für jede hergestellte Verbindung, mindestens jedoch für 400 Gespräche jährlich zu zahlen. Der Teilnehmer hat die Erklärung, daß er die Grundgebühr und Gesprächsgebühren entrichten wolle, entweder

bei Gelegenheit seines ersten Anschlusses oder vor Ablauf des Februar eines neuen Kalenderjahres, mit Wirkung vom 1. April, abzugeben. Hat er eine solche Erklärung nicht abgegeben, so wird er zur Zahlung der Pauschgebühr herangezogen. Die Anschließung gegen Grundgebühr und Gesprächsgebühren findet in Neßen, in denen die jährliche Pauschgebühr 80 M. beträgt, nicht statt.

Für die Berechnung der Pauschgebühr und der Grundgebühr ist die Zahl der bei Beginn des Kalenderjahres vorhandenen Teilnehmerhauptanschlüsse maßgebend. Die hiernach festgestellte Pauschgebühr und Grundgebühr tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Aenderungen der Pauschgebühr und der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahre werden in den Orten, für die sie gelten, amtlich bekannt gemacht.

Die Teilnehmer sind berechtigt, soweit auf Grund der neuen Feststellung eine Erhöhung ihrer Pauschgebühr oder ihrer Grundgebühr eintritt, ihre Anschlüsse bis zum Ablaufe des Februar, mit Wirkung vom 1. April, zu kündigen.

Die Teilnehmer können auch zu dem Zeitpunkte, zu dem ihr Anschluß kündbar ist, von Grundgebühr und Gesprächsgebühren zu einer Pauschgebühr und umgekehrt oder von einer Art der Pauschgebühr zu einer anderen Art der Pauschgebühr übergehen, sofern sie diese Absicht unter Einhaltung der für die Kündigung geltenden Frist erklären. Im übrigen ist vor Ablauf des ersten Jahres vom Tage der Uebergabe ab der Uebergang von Grundgebühr und Gesprächsgebühren zu einer Pauschgebühr und ebenso von einer niedrigeren zu einer höheren Art der Pauschgebühr nur zulässig, wenn die Teilnehmer bereit sind, die Pauschgebühr oder die höhere Art der Pauschgebühr von dem Zeitpunkte ab zu entrichten, zu dem die Ueberlassung des Anschlusses in dem Rechnungsjahre begonnen hat. Die für das Rechnungsjahr bereits eingezahlten Teilbeträge der Grundgebühr werden auf die Pauschgebühr angerechnet. Dagegen werden bereits vereinnahmte Gesprächsgebühren nicht angerechnet; ebensowenig werden Gebühren für die bis zum Tage des Uebergangs von der Vermittlungsstelle aufgezeichneten Gespräche nachgelassen.

Wenn mehrere Hauptanschlüsse mit mehreren Nebenanschlüssen so vereinigt sind, daß die Nebenanschlüsse beliebig mit dem einen oder dem anderen Hauptanschlusse verbunden werden können, so ist für alle Hauptanschlüsse dieselbe Gebühr, also entweder die Grundgebühr nebst Gesprächsgebühren (sofern die Nebenanschlüsse bei Zahlung der Grundgebühr überhaupt sämtlich zulässig sind) oder die Pauschgebühr für den Ortsverkehr, Nachbarortverkehr oder Vorortverkehr zu entrichten.

a. Die Pauschgebühr beträgt

in Neuen von nicht über 50 Teilnehmeranschlüssen . . . . .	80 M.
bei mehr als 50 bis einschließlich 100 Teilnehmeranschlüssen . . . . .	100 "
bei mehr als 100 bis einschließlich 200 Teilnehmeranschlüssen . . . . .	120 "
bei mehr als 200 bis einschließlich 500 Teilnehmeranschlüssen . . . . .	140 "
bei mehr als 500 bis einschließlich 1000 Teilnehmeranschlüssen . . . . .	150 "
bei mehr als 1000 bis einschließlich 5000 Teilnehmeranschlüssen . . . . .	160 "
bei mehr als 5000 bis einschließlich 20 000 Teilnehmeranschlüssen . . . . .	170 "
bei mehr als 20 000 Teilnehmeranschlüssen . . . . .	180 "

jährlich für jeden Anschluß, der in der Luftlinie nicht weiter als 5 km von der Vermittlungsstelle entfernt ist. In Neuen mit mehreren

Vermittlungsstellen wird diese Entfernung von der Hauptvermittlungsstelle ab gerechnet.

b. Die Grundgebühr beträgt

in Neuen von nicht über 1000 Teilnehmeranschlüssen . . . . .	60 M.
bei mehr als 1000 bis einschließlich 5000 Teilnehmeranschlüssen . . . . .	75 "
bei mehr als 5000 bis einschließlich 20 000 Teilnehmeranschlüssen . . . . .	90 "
bei mehr als 20 000 Teilnehmeranschlüssen . . . . .	100 "

jährlich für jeden Anschluß, der in der Luftlinie nicht weiter als 5 km von der Vermittlungsstelle entfernt ist. In Neuen mit mehreren Vermittlungsstellen wird diese Entfernung von der Hauptvermittlungsstelle ab gerechnet.

Die Gesprächsgebühr im Ortsverkehr beträgt 5 Pf. für jede während des Tagesdienstes hergestellte Verbindung.

c. Bei Fernsprechan schlüssen, die in der Luftlinie weiter als 5 km von der (Haupt-) Vermittlungsstelle entfernt sind, wird eine jährliche Zuschlaggebühr erhoben, die

bei einfachen Leitungen . . . . .	3 M.
bei Doppelleitungen . . . . .	5 "

für jede angefangenen 100 m der überschießenden Leitungslänge beträgt. Diese ist nach dem nächsten ohne Aufwendung besonderer Kosten für die Herstellung der Leitung benutzbaren Wege zu messen, auch wenn die Leitung tatsächlich auf einem Umwege geführt wird.

Bei Fernsprechan schlüssen, die in der Luftlinie weiter als 10 km von der (Haupt-) Vermittlungsstelle entfernt sind, wird für die überschießende Leitungslänge außerdem ein Baukostenzuschuß erhoben, der

bei einfachen Leitungen . . . . .	10 M.
bei Doppelleitungen . . . . .	15 "

für jede angefangenen 100 m der nach der wirklichen Länge gemessenen Leitungsstrecke beträgt.

Wenn auf Antrag Fernsprechan schlüsse an eine andere als die nächste Vermittlungsstelle geführt werden, so wird für die innerhalb der Grenze von 5 km mehr herzustellende Leitungsstrecke neben den sonst fälligen Gebühren ebenfalls ein Baukostenzuschuß, und zwar in gleicher Höhe wie vorstehend angegeben, erhoben.

Die Baukostenzuschüsse können ganz oder zum Teil dadurch abgetragen werden, daß die Beteiligten unentgeltlich Lieferungen und Leistungen bei der Herstellung des Anschlusses übernehmen, z. B. die Lieferung von Holzern zu Stangen und Streben, die Hergabe von Stangenubereitungsplätzen, Stellung von Fuhrwerken, Leistung von Arbeiten usw. In solchen Fällen werden über den Wert der Lieferungen und Leistungen im voraus bestimmte Vereinbarungen getroffen.

Anschlüsse mit gemeinsamer metallischer Rückleitung gelten als Anschlüsse mit Doppelleitungen.

d. Für die Benutzung besonders kostspieliger Leitungen wird neben den sonst fälligen Gebühren eine auf volle Mark aufwärts abzurum-

dende jährliche Zuschlaggebühre von 10 vom Hundert der Mehrkosten erhoben.

e. Für die Errichtung und Instandhaltung von Nebenanschlüssen durch die Telegraphenverwaltung werden erhoben

- für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses
- für jeden Nebenanschluß jährlich 20 M.
- für andere Nebenanschlüsse
- für jeden Nebenanschluß jährlich 30 M.

Sind zur Verbindung der Nebenstelle mit dem Hauptanschlusse mehr als 100 m Leitung erforderlich, so werden außerdem für jede angefangenen weiteren 100 m Leitung erhoben:

- bei einfacher Leitung jährlich . . . 3 M.
- bei Doppelleitung jährlich . . . 5 "

Die Leitungslänge wird nach dem nächsten ohne Aufwendung besonderer Kosten benutzbaren Wege bemessen, auch wenn die Leitung tatsächlich auf einem Umwege geführt ist.

Bei Nebenanschlüssen, die weiter als 10 km von der (Haupt-)Vermittlungsstelle entfernt sind, werden für die überschießende, von der Hauptprechstelle zu messende Leitungslänge dieselben Baukostenzuschüsse erhoben wie bei Hauptanschlüssen. Der Berechnung des Baukostenzuschusses wird die außerhalb des 10 km-Umkreises der Vermittlungsstelle fallende Leitungstrecke des Nebenanschlusses — nach der wirklichen Länge gemessen — zugrunde gelegt.

Werden die Sprechstellen zweier Anschlüsse noch unter sich durch besondere Leitungen unmittelbar verbunden, so ist außer dem Zuschlag für die Leitung für die Erweiterung der technischen Einrichtung bei beiden Sprechstellen, soweit sie sich in den Wohn- oder Geschäftsräumen derselben Person auf demselben Grundstücke befinden, eine Gebühr von insgesamt 20 M., andernfalls eine Gebühr von 30 M. jährlich zu entrichten.

f. Für Nebenanschlüsse, die nicht von der Telegraphenverwaltung hergestellt und instand zu halten sind, werden erhoben

- für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses
- für jeden Nebenanschluß jährlich 10 M.
- für andere Nebenanschlüsse
- für jeden Nebenanschluß jährlich 15 "

g. Die jährliche Zuschlaggebühre für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten oder mehrerer Wecker, sowie einer besonderen Fallscheibe auf demselben Grundstücke wie die Sprechstelle beträgt

- für jeden Wecker oder für die besondere Fallscheibe . . . . . 3 M.

Für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten Mikrophons werden jährlich 5 M. erhoben.

Die Anbringung zweiter oder mehrerer Wecker, zweiter Mikrophone oder besonderer Fallscheiben

geschieht kostenfrei, wenn die Arbeiten in die Bauabschnitte fallen oder gelegentlich anderer Arbeiten mit ausgeführt werden können. Wünscht der Teilnehmer die Anbringung zu einer bestimmten Zeit, ohne daß einer dieser beiden Fälle zutrifft, so wird zur Deckung der Mehrkosten eine nach Einheitsätzen für den Arbeiter und die Stunde berechnete Vergütung erhoben.

Für besondere Wecker anderer als der in der Telegraphenverwaltung gebräuchlichen Art sind neben einer Jahresgebühre von 3 M. die Selbstkosten der Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung zu erstatten.

Wünscht der Teilnehmer die Einrichtung einer Weckeranlage im Anschluß an eine besondere Fallscheibe, so hat er die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung des Weckers, der Batterie und der Zimmerleitung zu tragen. Eine laufende Gebühr wird für die an Fallscheiben angeschlossenen Wecker nicht erhoben.

Für die Anbringung von Weckern anderer als der in der Telegraphenverwaltung gebräuchlichen Art und von Weckern im Anschluß an eine besondere Fallscheibe ist neben den Beschaffungskosten eine einmalige feste Vergütung von 4 M. zu entrichten. Wird die Anbringung zu einer bestimmten Zeit außerhalb der Bauabschnitte gewünscht, ohne daß sie gelegentlich anderer Arbeiten ohne Aufwendung besonderer Kosten erfolgen kann, so kommt außerdem eine nach den vorstehenden Bestimmungen (unter g, Abs. 3) zu berechnende Vergütung zur Erhebung.

Für die auf Verlangen der Teilnehmer angebrachten zweiten Fernhörer sind ebenfalls die Selbstkosten zu erstatten. Gegenstände, die für Rechnung der Teilnehmer beschafft worden sind, gehen in deren Eigentum über.

Lassen Teilnehmer mit den von der Telegraphenverwaltung eingerichteten Sprechstellen Wecker besonderer Bauart durch Unternehmer verbinden, so ist für jeden derartigen Wecker eine Jahresgebühre von 3 M. an die Postkasse zu entrichten. Die Kosten der Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung des Weckers hat der Teilnehmer zu tragen.

h. Bei der Verlegung von Fernsprechstellen werden erhoben

- für Verlegungen innerhalb desselben Raumes
- bei einfachen Leitungen . . . . . 4 M.
- bei Doppelleitungen . . . . . 6 "
- für Verlegungen innerhalb desselben Grundstückes
- bei einfachen Leitungen . . . . . 6 M.
- bei Doppelleitungen . . . . . 10 "
- für Verlegungen nach anderen Grundstücken
- bei einfachen Leitungen . . . . . 15 M.
- bei Doppelleitungen . . . . . 25 "

Ist die neue Stelle weiter als 10 km von der (Haupt-)Vermittlungsstelle entfernt, so ist für die außerhalb der Entfernungsgrenze von 10 km herzustellende neue Leitung der Baukostenzuschuß auch dann zu zahlen, wenn die frühere

Stelle ebenfalls außerhalb jener Entfernungsgrenze lag.

Macht die Verlegung erforderlich, daß bei der Fernsprechstelle der Doppelleitungsbetrieb an die Stelle des Einzelleitungsbetriebs oder umgekehrt der Einzelleitungsbetrieb an die Stelle des Doppelleitungsbetriebs tritt, so wird die Gebühr nach der Betriebsweise der neuen Sprechstelle bemessen.

Wenn mehrere in demselben Raume untergebrachte Fernsprechstellen, die eine gemeinsame Anschlußleitung besitzen, zusammen nach einem anderen Raume des Grundstücks oder nach einem Raume außerhalb des Grundstücks verlegt werden, so ist als Verlegungsgebühr für die erste Sprechstelle der volle tarifmäßige Satz, für jede weitere Stelle dagegen nur der für Verlegungen innerhalb desselben Raumes geltende Satz von 4 M. oder 6 M. zu entrichten. Für die Abnahme und Wiederanbringung zweier Mikrophone und besonderer Becker bei der Verlegung von Sprechstellen wird eine besondere Gebühr nicht berechnet.

Wird ein Fernsprechnebenschluß, der sich auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses be-

findet, zusammen mit dem Hauptanschlusse nach einem anderen Grundstücke verlegt, so wird als Verlegungsgebühr für den Nebenschluß nur der für Verlegungen innerhalb desselben Grundstücks geltende Satz von 6 M. oder 10 M. erhoben.

Für andere kleinere Arbeiten bei den Sprechstellen, wie das Abnehmen und Wiederanbringen von Zimmerleitungen, das Wiederherstellen beschädigter Zimmer- oder Erdleitungen usw., wird die Vergütung nach einem Einheitsfaze für den Arbeiter und die Stunde berechnet.

i. Die Gebühr für die Aufhebung von Fernsprechan schlüssen vor Ablauf des ersten Jahres beträgt

für jede Fernsprechstelle . . . . . 15 M.

Daneben ist für abzubrechende Gestänge und Leitungen der der nicht abgelassenen Ueberlassungsdauer entsprechende Teil der Herstellungs- und Abbruchkosten zu erstatten.

k. Wenn dem Teilnehmer auf Antrag das Uhrenzeichen täglich in der Anschlußleitung übermittelt wird, so ist hierfür eine Gebühr von 10 M. jährlich zu entrichten.

## B. Bei Nebentelegraphen und besonderen Telegraphenanlagen.

### Höhe der Gebühren.

A. Für die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen werden erhoben

- a. für jeden Apparat
- bei Anwendung von Morseapparaten . . . . . 50 M.
- bei Anwendung von Fernsprechern . . . . . 20 "

jährlich. Wenn mehr als 2 dieser Apparate miteinander in Verbindung gesetzt werden können, wird für jeden Apparat eine jährliche Zuschlaggebühr von 10 M. erhoben.

Für die Lieferung, Aufstellung und Unterhaltung der Ferndrucker und der dazu gehörigen technischen Einrichtungen haben die Inhaber der besonderen und Nebentelegraphenanlagen auf ihre Kosten zu sorgen. Dabei dürfen nur solche Ferndrucker Systeme Verwendung finden, die von der Reichstelegraphenverwaltung zugelassen sind.

Für jeden zur Einschaltung gelangenden Ferndrucker ist an die Reichstelegraphenverwaltung eine Gebühr von jährlich 10 M. zu entrichten. Können mehr als 2 dieser Apparate miteinander verbunden werden, so tritt für jeden Apparat eine jährliche Zuschlaggebühr von 10 M. hinzu.

b. Für jedes angefangene Kilometer Verbindungsleitung werden erhoben

- bei einfachen Leitungen an Holzgestänge . . . . . 30 M.
- bei Doppelleitungen an Holzgestänge . . . . . 50 "

- bei einfachen Leitungen an eisernem Gestänge und bei Einzeldadern in Kabeln . . . . . 45 M.
- bei Doppelleitungen an eisernem Gestänge und bei Doppeladern in Kabeln . . . . . 75 "

jährlich.

Die Leitungslänge ist nach dem nächsten ohne Aufwendung besonderer Kosten für die Herstellung der Leitung, bei unterirdisch geführten Anlagen für die Auslegung von Kabeln, benutzbaren Wege zu bemessen, auch wenn die Leitung oder die benutzten Kabel tatsächlich auf einem Umwege geführt sind.

c. Für die Benutzung besonders kostspieliger Leitungen wird neben den sonst fälligen Gebühren eine auf volle Mark aufwärts abzurundende jährliche Zuschlaggebühr von 10 Prozent der Mehrkosten erhoben.

d. Die jährliche Zuschlaggebühr für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten oder mehrerer Becker auf demselben Grundstücke wie die Betriebsstelle beträgt

für jeden Becker . . . . . 3 M.

Für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten Mikrophons werden jährlich 5 M. erhoben.

Für besondere Becker anderer als der in der Telegraphenverwaltung gebräuchlichen Art sind neben einer Jahresgebühr von 3 M. die Selbst-

Kosten der Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung zu erstatten. Für die auf Verlangen der Inhaber angebrachten zweiten Fernhörer sind ebenfalls die Selbstkosten zu erstatten. Diese besonderen Wecker und Fernhörer gehen in das Eigentum der Inhaber der Anlagen über.

e. Bei der Verlegung von Betriebstellen werden erhoben

für Verlegungen innerhalb desselben Raumes  
bei einfachen Leitungen . . . . . 4 M.  
bei Doppelleitungen . . . . . 6 "

für Verlegungen innerhalb desselben Grundstücks  
bei einfachen Leitungen . . . . . 6 M.  
bei Doppelleitungen . . . . . 10 "

für Verlegungen nach anderen Grundstücken  
bei einfachen Leitungen . . . . . 15 M.  
bei Doppelleitungen . . . . . 25 "

f. Die Gebühr für die Aufhebung von Nebentelegraphenanlagen und besonderen Telegraphenanlagen vor Ablauf der Ueberlassungsdauer beträgt für jede Betriebsstelle . . . . . 15 M.

Daneben ist für abzubrechende Gestänge und Leitungen der der nicht abgelaufenen Ueberlassungsdauer entsprechende Teil der Herstellungs- und Abbruchkosten zu erstatten.

Diese Beträge bleiben unerhoben, wenn die Ueberlassungsdauer zu dem Zeitpunkt, bis zu welchem die fortlaufenden Gebühren für die Anlage im voraus entrichtet sind, abgelaufen ist.

B. Bei der Beförderung von Nachrichten in Nebentelegraphenanlagen zu Ferndruckerbetrieb werden erhoben:

a. für jedes bei der Telegraphenanstalt aufgenommene Wort . . . . . 0,5 Pf.

mindestens 10 Pf., wobei überschießende Beträge auf die nächste höhere, durch 5 teilbare Summe abzurunden sind; außerdem die bestimmungsmäßigen Gebühren für die Weiterbeförderung durch die Post, durch Gilboten oder Telegraph;

b. für das Zutelegraphieren jedes angekommenen Telegramms an die Telegraphennebenstelle ohne Rücksicht auf die Wortzahl . . . 5 Pf.

## Wertliche Posteinrichtungen.

Bemerkungen: Im nachfolgenden Text ist unter „Sommer“ die Zeit vom 1. April bis 30. September und unter „Winter“ die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zu verstehen.

Zur Wahrnehmung des Post- und Telegraphendienstes in Karlsruhe bestehen zwei selbständige Postämter mit der Bezeichnung Postamt 1 (Kaiserstraße 217) und Postamt 2 (Bahnhof) und das Telegraphenamt (Kaiserstraße 217). Das Postamt 3 (Waldhornst. 21) und das Postamt 4 (Marienst. 28) sind Zweigstellen des Postamts 2.

Vom Postamt 1 (Kaiserstraße 217) aus erfolgt die Leerung der auf Seite 57 mit \* bezeichneten Briefkästen, die Bestellung der Briefe und Zeitungen, der Wertbriefe, der Adressen zu Zollpaketen, der Einschreibbriefe, der Postaufträge, der Briefe mit Nachnahme, der Postanweisungen und zum Teil auch der Gilbriefsendungen nach dem Ortsbestellbezirk, ferner die Bestellung aller Sendungen nach dem Landbestellbezirk, sowie die Ausgabe der postlagernd Karlsruhe (ohne Bezeichnung des Postamts) gestellten Sendungen; daselbst findet auch die Auszahlung der Renten der Unfall- und der Invaliditäts- und Altersversicherung statt. Vom Postamt 2 (Kriegstraße neben dem Hauptbahnhof) aus werden die Pakete mit und ohne Wertangabe nach dem Ortsbestellbezirk und ein Teil der Gilbriefsendungen bestellt, sowie die Stadtbriefkästen mit Ausnahme der auf Seite 57 mit \* versehenen, geleert. Mit den Postämtern 2, 3 und 4 sind Telegraphenbetriebsstellen und öffentliche Fernsprechstellen verbunden. Dem Postamt 2 ist die Posthalterei

unterstellt. Der Landbestellbezirk von Karlsruhe umfaßt das Schützenhaus, den Rosenhof, Lackfabrik Behrens, 3 Bahnwärtshäuser zwischen den Stationen Neureuth und Karlsruhe (Mühlburger Tor). Die Ortstage für Briefsendungen findet auch Anwendung im Verkehr zwischen 1. Karlsruhe (einschließlich Mühlburg) und Beiertheim (einschl. Bulach), 2. Karlsruhe (einschl. Mühlburg und Grünwinkel), sowie deren beiderseitigen Landbestellbezirke (Nachbarortverkehr).

Alle den laufenden Geschäftsbetrieb eines der beiden Postämter, einschließlich der bei denselben eingelieferten Sendungen, betreffenden Anfragen oder Anträge sind unmittelbar an das betreffende Postamt, die den laufenden Telegraphendienst betreffenden Schreiben, sofern sie nicht das Postamt 2 allein betreffen, an das Telegraphenamt zu richten, Vollmachten und Wohnungsanzeigen aber ausschließlich bei dem Postamt 1 abzugeben.

Die Oberpostdirektion hat als Oberbehörde mit der Wahrnehmung des Postdienstes bezw. des Telegraphendienstes am Orte unmittelbar keine Befassung.

Die Oberpostkasse ist nur an Werktagen geöffnet, und zwar vom 16. Februar bis 15. November, von 8—1 vormittags und 4—7 nachmittags, vom 16. November bis 15. Februar von 8 $\frac{1}{2}$ —1 vormittags und 3 $\frac{1}{2}$ —7 nachmittags; am Mittwoch nur vormittags.